

Nomenklatur:

AbteilungsleiterInnen = Präsidium des Vereines siehe 3

Abteilungsvorstand = Vereinsvorstand siehe 4

Abteilungsrat = Delegiertenversammlung siehe 5

Statuten der Pfadiabteilung Avalon

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Pfadiabteilung Avalon“ (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Die Abteilung entstand aus der Fusion der Mädchen-Pfadiabteilung „Sunneberg“ und der Knaben-Pfadiabteilung „C.G. Jung“.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied der Abteilung ist, wer als Biber, Wolf, Pfadi, Pio, Rover oder Leitperson ordnungsgemäss im Bestandsverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die MitgliederInnen der Abteilung sind entweder Aktiv- oder EhrenmitgliederInnen. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Als MitgliederInnen können Einzelpersonen und der Pfadibewegung nahestehende Vereinigungen (juristische Personen) aufgenommen werden.
- 2.2 Die MitgliederInnen der Abteilung sind MitgliederInnen der Region Winterthur, der Pfadi Züri – Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – sowie der PBS. Der Abteilungsrat kann weitere Mitgliedschaften beschliessen. Der Abteilungsrat kann zusätzlich EhrenmitgliederInnen ernennen, die sich in Ihrer Mitgliedszeit besonders für den Verein eingesetzt haben.
- 2.3 Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die MitgliederInnen der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

3. AbteilungsleiterInnen (Präsidium)

- 3.1 Oberste Leitung der Abteilung sind gemeinsam bis zu drei AbteilungsleiterInnen (AL), dies können vorübergehend auch StellvertreterInnen sein. Falls das Amt der Abteilungsleitung vorübergehend nicht mindestens doppelt besetzt werden kann, so ist die Stellvertretung bis zum nächsten Abteilungsrat durch die AbteilungsleiterIn selbst zu regeln. In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 3.2 Die AbteilungsleiterInnen sind für eine gute Leitung aller Stufen, gute und genügende Ausbildung aller LeiterInnen und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Die AbteilungsleiterInnen vertreten die Abteilung nach Aussen, ernennen LeiterInnen aller Stufen und pflegen den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Region und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, ehemalige Vereinsmitglieder, Gönnervereinigung usw.).
- 3.3 Die AbteilungsleiterInnen sind für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt. Die AbteilungsleiterInnen bestimmen die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung der Region sowie der Pfadi Züri.
- 3.4 Die AbteilungsleiterInnen werden durch den Abteilungsrat gewählt.
- 3.5 Die AbteilungsleiterInnen bilden gemäss ZGB Art 60ff. das Präsidium des Vereines.

4. Abteilungsvorstand (Vereinsvorstand)

- 4.1 Der Abteilungsvorstand ist das oberste gewählte Gremium der Abteilung. Er besteht aus den AbteilungsleiterInnen, dem Kassier und der Trupp-/ Stufenleitung. Im Abteilungsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 4.2 Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit einem ordentlichen Abteilungsrat.
- 4.3 Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungsvorstand soll nicht länger als 9 Jahre sein.
- 4.4 Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Pfadi Avalon. Falls es bei einer Person im Abteilungsvorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind folgende Schritte zu beachten:
 - Die betroffene Person informiert die Abteilungsleitung und stimmt über das entsprechende Thema nicht ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungsvorstandes über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
 - Falls der Interessenskonflikt ein Mitglied der Abteilungsleitung betrifft, informiert er die Stellvertretung und enthält sich der Abstimmung.
- 4.5 Falls ein Mitglied des Abteilungsvorstandes in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds entscheiden.
- 4.6 Einzelausgaben müssen vom Abteilungsvorstand genehmigt werden, sobald sie mehr als 20% des Saldos der Abteilungskonti betragen. Der Abteilungsvorstand entscheidet zusätzlich über alle Ausgaben, die den Saldo der Abteilungskonti unter Fr. 20'000.- fallen lassen und alle weiteren Ausgaben bis der Saldo wieder mindestens Fr. 20'000.- beträgt.

5. Abteilungsrat (Delegiertenversammlung)

- 5.1 Der Abteilungsrat besteht aus den AbteilungsleiterInnen und allen volljährigen Leitpersonen der Einheiten (Bibergruppen, Wolfsrudel, Pfaditrupps, Pioequipen, Roverrotten). Der Coach und der Kassier nehmen mit beratender Stimme teil. Die AbteilungsleiterInnen können weitere Gäste als Teilnehmende ohne Stimmrecht einladen.
- 5.2 Dem Abteilungsrat stehen die Befugnisse der Mitgliederversammlung exklusiv zu sowie die Wahl der Abteilungsleitung bzw Stv. sowie der 1-2 RevisorInnen (welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen), die Festsetzung des Mitgliederbeitrags, die Abnahme der Jahresrechnung, Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 10). Details zur Wahl der RevisorInnen siehe Artikel 6 unten.
- 5.3 Der Abteilungsrat wird mindestens einmal jährlich von den AbteilungsleiterInnen einberufen sowie dann, wenn dies mindestens von einem Fünftel der Delegierten verlangt wird. Die Einladung zum Abteilungsrat erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens 14 Tage zum Voraus in schriftlicher Form an die Einheiten. Der Abteilungsrat ist nur beschlussfähig, wenn von jeder Einheit mindestens eine Person anwesend ist. Einzelne Delegierte haben eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

6. Revisionsstelle

- 6.1 Der Abteilungsrat wählt für eine Amtsduer von zwei Jahren zwei RechnungsrevisorInnen als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die RevisorInnen müssen weder Mitglied der Abteilung noch des Abteilungsvorstandes sein. Die RevisorInnen müssen über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.
- 6.2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf Ihre Richtigkeit zu prüfen. Sie ist jederzeit berechtigt in die Buchhaltung Einsicht zu verlangen.
- 6.3 Die Revisionsstelle hat zuhanden des Abteilungsrates einen schriftlichen Bericht abzugeben.

7. Mitgliederbeiträge, Haftung und Vertretung

- 7.1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom Abteilungsrat auf Vorschlag der Abteilungsleitung festgesetzt und dürfen für Aktivmitglieder Fr. 150.- nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die AbteilungsleiterInnen können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 7.2 Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.
- 7.3 Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und jegliche Haftung der Region, des Kantonalverbandes und der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.
- 7.4 Die Abteilung wird durch Kollektivunterschrift der AbteilungsleiterInnen verpflichtet.

8. Austritt und Ausschluss

- 8.1 Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Der Austritt erfolgt schriftlich zuhanden der AbteilungsleiterInnen. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe einem Amt entheben oder ausschliessen; ein Rekursrecht gemäss Art. 9 PBS Statuten bleibt vorbehalten.

9. Statutenänderungen und Auflösung

- 9.1 Über Statutenänderungen beschliesst der Abteilungsrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einem eigens hierfür einberufenen Abteilungsrat beschlossen werden. Das Vermögen der Abteilung geht an die Pfadi Region Winterthur, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 3 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.

10. Ethikstatut

- 10.1 Als Mitglieder der PBS untersteht die Abteilung und Ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 10.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw der dazugehörigen Reglemente.

Diese Statuten wurden am Abteilungsrat vom 10.10.2025 angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand der Pfadi Züri genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Genehmigt am 10.10.2025



Abteilungsleiterin: Livia Sennhauser, v/o Pamuia



Abteilungsleiter: Andrin Anliker, v/o Toxx

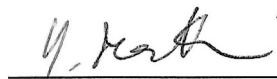


Abteilungsleiter: Eric C. Meyer, v/o Milou

Genehmigt am: 22.10.25

Präsidentin Pfadi Züri:

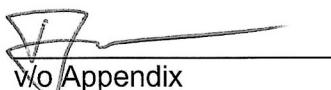
Daniela Matthaei



v/o Lumpi

Präsident Pfadi Züri:

Tobias Juon



v/o Appendix